

BGer 9C_791/2023 vom 30. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_791_2023

FR: TF 9C_791/2023 du 30 janvier 2024

IT: TF 9C_791/2023 del 30 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 15. Oktober 2023 erhob A. _____ gegen einen Einspracheentscheid der Kantonalen Steuerkommission Schaffhausen vom 15. September 2023 Rekurs an das Obergericht des Kantons Schaffhausen. Dieses wies den Rekurrenten mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 darauf hin, dass seine Rekurschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht genüge, und setzte ihm eine Frist zur Verbesserung, wobei es ihn darauf hinwies, dass im Säumnisfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde. Am 24. November 2023 trat das Obergericht auf den Rekurs androhungsgemäss nicht ein, nachdem keine verbesserte Rekurschrift eingereicht worden war.

E. 1.2

Am 25. November 2023 ersuchte A. _____ sinngemäss um Wiederherstellung der Frist zur Verbesserung seiner Rekurschrift. Dieses Gesuch wies das Obergericht mit Verfügung vom 5. Dezember 2023 ab.

E. 1.3

Der Steuerpflichtige erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt eine "gründliche Prüfung" seiner Beschwerde.

E. 2.1

Ein Rechtsmittel hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 V 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 145 I 26 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer lässt es gänzlich vermissen, auf die Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und darzulegen, inwiefern diese Recht verletzte. Stattdessen beschränkt er sich - soweit überhaupt sachbezogen - auf unzulässige, rein appellatorische Kritik, was nicht genügt.

E. 2.3

Die Beschwerde genügt den inhaltlichen Mindestanforderungen an die Begründung offensichtlich nicht. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten, was im vereinfachten Verfahren durch einzelrichterlichen Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter zu geschehen hat (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG

).

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird vorliegend jedoch umständehalber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Eine Parteienschädigung ist nicht auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.